



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 31.07.2023

Öffentlich einsehbar bis: 31.01.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003070

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen

Gerichtlicher Entscheid Verein Stube plus

Klagende Partei:

Verein Stube plus
CHE-115.734.399
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
8460 Marthalen

Beklagte Partei:

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **1. Juni 2023** (act. 1) und den Beilagen dazu (act. 2/1-3) werden dem Gesuchsgegner zugestellt.
2. **Dem Gesuchsgegner** wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung des Gesuchsgegners und seine Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 69c ZGB in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem der Gesuchsgegner
 - den Vorstand rechtmässig bestellt und dies beim Handelsregisteramt anmeldet; und
 - ein gültiges Domizil eintragen lässt.
4. An den Gesuchsgegner ergehen folgende Hinweise:
 - Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegner steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an den Gesuchsgegner durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gegen Empfangsschein.

Geschäftsnummer: EO230002-B

Entscheiddatum: 25.07.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Andelfingen

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 20.08.2023

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Andelfingen,
Thurtalstrasse 1,
8450 Andelfingen